



Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO

zur Verarbeitungstätigkeit „Melde- und Ausweisangelegenheiten“

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Die Meldebehörde darf anderen öffentliche Stellen im Inland, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und Suchdiensten aus dem Melderegister Daten übermitteln und Daten innerhalb der Gemeinde Beverstedt weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Anfrage eine gebührenpflichtige über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragsstellers eindeutig identifiziert werden kann.

Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden. Gleiches gilt für die Verletzung der Ausweispflicht (§ 32 Personalausweis-Gesetz (PAuswG)).

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

Die Gemeinde Beverstedt als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter info@gemeinde-beverstedt.de bzw. postalisch unter Gemeinde Beverstedt, -Der Bürgermeister-, Guido Dieckmann, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt kontaktieren.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nutzen wir den Service eines externen IT-Dienstleisters. Hierfür haben wir ein separates (nachfolgendes) E-Mail-Postfach eingerichtet. Dort eingehende E-Mails werden automatisch an den zuständigen Datenschutzbeauftragten, der bei dem o. g. IT-Dienstleister beschäftigt ist, weitergeleitet. Bei uns eingehende Briefpost wird von uns ebenso ungeöffnet an ihn weitergeleitet.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Beverstedt
Gemeinde Beverstedt
Schulstraße 2
27616 Beverstedt
E-Mail: datenschutzbeauftragter@gemeinde-beverstedt.de

Sie können gegenüber der Gemeinde Beverstedt im Rahmen des Gesetzes folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz/Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz erreichen Sie per E-Mail unter poststelle@lfd.niedersachsen.de oder postalisch unter Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.



Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO

zur Verarbeitungstätigkeit „Melde- und Ausweisangelegenheiten“

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung finden sich in den §§ 33 ff BMG. Nach § 33 BMG hat eine Meldebehörde die Wegzugsmeldebehörde und die für ggf. weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu unterrichten. Dabei werden die Meldedaten übermittelt, spätestens drei Werktage nach der Anmeldung. Es werden folgende Informationen über Sie empfangen und gespeichert (§ 3 (1) BMG):

- Familienname,
- frühere Namen,
- Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- Doktorgrad,
- Ordensname, Künstlername,
- Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- Geschlecht,
- Informationen zum gesetzlichen Vertreter,
- Auskunftssperren (§ 51 BMG) und bedingte Sperrvermerke (§52 BMG),
- derzeitige Staatsangehörigkeiten,
- rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige und frühere Anschriften,
- Ein-, Auszugs- und Wegzugsdaten,
- Familienstand,
- Informationen zum Ehegatten oder Lebenspartner,
- Informationen zu Kindern,
- Informationen zur Ausstellung (Ausstellungsbehörde ...),
- die Seriennummer des Ankunftsnachweises nach § 63a (1) Nr. 10 des Asylgesetzes,
- Übermittlungssperren

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert.

Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr

verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen

Die Gemeinde Beverstedt als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter info@gemeinde-beverstedt.de bzw. postalisch unter Gemeinde Beverstedt, -Der Bürgermeister-, Guido Dieckmann, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt kontaktieren. Sie können außerdem die Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Beverstedt per E-Mail unter datenschutz@kdo.de bzw. postalisch unter Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg, Elsässer Straße 66, 26121 Oldenburg kontaktieren.

Sie können gegenüber der Gemeinde Beverstedt im Rahmen des Gesetzes folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz/Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz erreichen Sie per E-Mail unter poststelle@lfd.niedersachsen.de oder postalisch unter Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, -Frau Barbara Thiel-, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.